

Seminararbeit im Jurastudium, Schwerpunkt Gesellschaftsrecht

Bewertung: 8 Punkte

Thema:

„Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als echte Konkurrenz zur Englischen Limited – ein wertender Vergleich.“

Literaturverzeichnis

- Bormann, Michael** „Die Kapitalaufbringung nach dem Regierungsentwurf des MoMiG“
GmbHHR 2007, 897 ff.
- Bormann, Michael / Kauka, Ralf / Ockelmann, Jan** Handbuch GmbH-Recht
1. Auflage 2008
(Zitiert: Bormann / Kauka / Ockelmann / Bearbeiter)
- Brinkmeier, Thomas / Mielke, Reinhard** Die Limited (Ltd.)
1. Auflage 2007
(Zitiert: Brinkmeier / Mielke, Die Limited)
- Degenhardt, Klaus** Das neue GmbH-Recht 2009
2. Auflage 2008
(Zitiert: Degenhardt, Das neue GmbH-Recht)
- Dornbusch, Stephan** Die GmbH-Gründung
1. Auflage 2008
(Zitiert: Dornbusch, Die GmbH-Gründung)
- Freitag, Robert / Riemenschneider, Markus** „Die Unternehmergesellschaft – „GmbH Light“ als Konkurrenz für die englische Limited?“
ZIP 2007, 1485 ff.
- Fritz, Daniel / Hermann, Ottmar** Die Private Limited Company in Deutschland
1. Auflage 2008
(Zitiert: Fritz / Hermann / Bearbeiter)
- Gehrlein, Markus / Witt, Carls-Heinz** GmbH-Recht in der Praxis
2. Auflage 2008
(Zitiert: Gehrlein / Witt)
- Goette, Wulf** Einführung in das neue GmbH-Recht
1. Auflage 2008
(Zitiert: Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht)

- Gündel, Matthias / Katzorke, Björn** GmbH-Reform 2008 (MoMiG)
1. Auflage 2008
(Zitiert: Gündel / Katzorke)
- Haack, Hansjörg / Campos Nave, José** Die neue GmbH
1. Auflage 2008
(Zitiert: Haak / Campos Nave)
- Heidenhain, Martin** GmbHG
1. Auflage 2009
(Zitiert: Heidenhain, GmbHG)
- Heybrock, Hasso** Praxiskommentar zum GmbH-Recht
1. Auflage 2008
(Zitiert: Heybrock Praxiskommentar / Bearbeiter)
- Hirte, Heribert** „Die „Große GmbH-Reform“ - Ein Überblick über das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“
NZG 2008, 761 ff.
- Kadel, Jürgen** „Die englische Limited“
MittBayNot 2006, 102 ff.
- Karsten, Frederik** GmbH-Recht
1. Auflage 2009
(Zitiert: Karsten, GmbH-Recht)

Miras, Antonio	Die neue Unternehmergeellschaft UG (haftungsbeschränkt) und vereinfachte Gründung nach neuem Recht 1. Auflage 2008 (Zitiert: Miras, Die neue Unternehmerge- ellschaft)
Priester, Hans-Joachim	„GmbH light" - ein Holzweg!“ ZIP 2005, 921 ff.
Segner, Klaus / Matuszok, Thomas	Limited oder Mini-GmbH? 1. Auflage 2009 (Zitiert: Segner / Matuszok)
Veil, Rüdiger	„Die Unternehmergeellschaft nach dem Regie- rungsentwurf des MoMiG – Regelungsmodelle und Praxistauglichkeit“ GmbH 2007, 1080 ff.
Volb, Helmut	Die Limited 1. Auflage 2007 (Zitiert: Volb, Die Limited)
Waldenberger, Arthur / Sieber, Dorothée	„Die Unternehmergeellschaft (haftungsbe- schränkt) jenseits der „Existenzgründer“ – Rechtliche Besonderheiten und praktischer Nut- zen“ GmbH 2009, 114 ff.
Wicke, Hartmut	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbHG) Kommentar 1. Auflage 2008 (Zitiert: Wicke)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Einleitung	1
B. Überblick Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)	2
I. Entstehungsgeschichte der UG (haftungsbeschränkt)	2
II. Die UG (haftungsbeschränkt) als Sonderform der GmbH.....	3
III. Entstehung einer UG (haftungsbeschränkt).....	3
IV. Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt).....	4
1. Firma	4
a) Firmenbezeichnung	4
b) Folgen des Fortlassens oder Abkürzens des Rechtsformzusatzes „haftungsbeschränkt“.....	4
c) Folgen der Bezeichnung einer UG als GmbH.....	4
2. Kapitalaufbringung.....	5
a) Mindeststammkapital.....	5
b) Volleinzahlung des Stammkapitals	6
c) Keine Sacheinlagen	6
3. Pflicht zur Rücklagenbildung.....	7
a) Höhe der Rücklagenbildung	7
b) Keine Wechselflicht in GmbH	8
c) Verwendung der Rücklage	8
d) Rechtsfolge bei Verstoß gegen Rücklagenbildungspflicht.....	8
4. Berufung der Gesellschafterversammlung	8
V. Wechsel der UG in eine GmbH	9
1. Nominelle Kapitalerhöhung	9
2. Effektive Kapitalerhöhung	9
C. Überblick englische Limited	10
I. Konkurrenz zur deutschen GmbH	10
II. Rechtliche Grundlagen der Limited in England	10
III. Gründung	10
1. Gründungsunterlagen	11
a) Der Gesellschaftsvertrags (Satzung)	11
aa) „Memorandum of Association“	11
(1) Firma	11

(2) Gesellschaftssitz.....	12
(3) Geschäftsgegenstand.....	12
(4) Angaben zum Kapital.....	12
(5) Haftungsbeschränkung.....	13
bb) „Articles of Association“.....	13
b) Formular 10.....	13
c) Formular 12.....	13
d) Registrierungsgebühr.....	13
2. Eintragung in das Gesellschaftsregister.....	14
3. Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland.....	14
a) Voraussetzungen.....	14
b) Anmeldung und Eintragung beim deutschen Handelsregister.....	14
IV. Stammkapital.....	15
1. Allgemeines.....	15
2. Höhe des Stammkapitals.....	15
3. Kapitalaufbringung.....	16
V. Haftung.....	16
1. Haftung der Gesellschaft.....	16
2. Haftung der Gesellschafter.....	16
3. Haftung der „Directors“.....	17
a) Haftung im Innenverhältnis.....	17
b) Haftung im Außenverhältnis.....	17
aa) „Wrongful trading“.....	18
bb) „Fraudulent trading“.....	18
cc) Haftung nach deutschem Recht.....	18
c) Stellungnahme.....	18
D. Vergleich UG (haftungsbeschränkt) und Limited.....	19
I. Gründung.....	19
1. Gründungsverfahren.....	19
2. Stammkapital.....	20
3. Haftungsbeschränkung.....	20
II. Kosten.....	21
III. Steuerpflichten.....	22
IV. Ansehen der Gesellschaftsformen.....	22

V. Haftung	23
VI. Abschließende Beurteilung.....	23

A. Einleitung

Nach einem langen Diskussionsprozess ist am 1. November 2008 das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) in Kraft getreten. Dies stellte die erste umfassende Reform des GmbH-Rechts seit der GmbH-Novelle von 1980 dar.¹ Den Anstoß dazu lieferte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit den Entscheidungen „Centros“, „Überseering“ und „Inspire Art“ zur Niederlassungsfreiheit von Kapitalgesellschaften, wobei entschieden wurde, dass das Prinzip der Niederlassungsfreiheit nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt.² Aus diesem Grund ist die im Gegensatz zur deutschen GmbH unkomplizierte und ohne nennenswertes Stammkapital zu gründende englische Limited immer beliebter geworden und drohte der GmbH den Rang abzulaufen.³ Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber mit der Einführung des MoMiG das Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundlegend modernisiert und dereguliert. Dazu zählten insbesondere eine Erleichterung und Beschleunigung der GmbH-Gründung, diverse Vereinfachungen bei der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sowie die Bekämpfung von Missbrauch bei der Liquidation von Gesellschaften.⁴ Mit diesen Maßnahmen sollte die GmbH international wieder wettbewerbsfähiger werden.⁵ Diese Bestrebungen zeigen sich deutlich an der neu geschaffenen „Unternehmergesellschaft (Haftungsbeschränkt)“ in § 5a GmbHG⁶, welche die Lücke schließen soll, die seit der obigen Entscheidung des EuGH mit der Zulassung von ausländischen Gesellschaftsformen in Deutschland immer größer wurde und die Krise der deutschen GmbH versinnbildlichte.⁷ Im Folgenden wird untersucht, ob Existenzgründer mit wenig Startkapital weiterhin die englische Limited bevorzugen werden oder die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eine echte Konkurrenz dazu darstellt. Auf Grund vieler kritischer Stimmen zur Limited, sowohl aus der juristischen Fachliteratur als auch der Wirtschaft, könnte im Zusammenspiel mit den neu eingeführten Freiheiten, die Unternehmergesellschaft für Unternehmer, die ihre persönli-

¹ Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, Seite 1.

² Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 3.

³ Degenhardt, Das neue GmbH-Recht, Seite 7.

⁴ Hirte, NZG 2008, 761.

⁵ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 1.

⁶ Alle folgenden §§ ohne besondere Kennzeichnung sind solche des GmbHG.

⁷ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 1.

che Haftung beschränken möchten, durchaus attraktiv sein und die oben angesprochene Lücke schließen.

B. Überblick Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

I. Entstehungsgeschichte der UG (haftungsbeschränkt)

Wie bereits angedeutet dominierte in Mitten der Diskussion über die Reform des GmbH-Rechts der Wettbewerb zwischen der GmbH und der Limited.⁸ Hierbei standen sich unterschiedliche Ansichten gegenüber, wobei eine die GmbH soweit verändern wollte, dass sie die Konkurrenz mit der Limited nicht mehr fürchten müsse, insbesondere durch die Absenkung des Stammkapitals.⁹ Die Gegenposition wollte die GmbH grundsätzlich unverändert lassen und daneben eine neue Rechtsform einführen, um so das seriöse Ansehen der GmbH zu wahren.¹⁰ Der Referenten- und Regierungsentwurf folgte dabei zunächst der ersten Ansicht und senkte das Stammkapital auf 10.000 €, was sich in den anschließenden Beratungen des Rechtsausschusses im deutschen Bundestag jedoch nicht durchsetzen konnte. Man beließ es bei einem Stammkapital von 25.000 € und führte in § 5a die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), auch UG (haftungsbeschränkt) genannt - (im Folgenden kurz „UG“) – ein. Hiermit werde Unternehmern und Existenzgründern, welche für ihr Unternehmen nur ein geringes Startkapital benötigen, eine flexible Variante der GmbH zur Verfügung gestellt und das Renommee der GmbH beibehalten.¹¹ Das Konzept der UG stammt im Großen und Ganzen aus dem nordrhein-westfälischen Justizministerium, welches den Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GVGG-Entwurf) formulierte.¹² § 12a des Entwurfs des GmbHG sah die so genannte Basisgesellschaft mit beschränkter Haftung als Variante der GmbH vor. Das Stammkapital sollte gemäß § 12d GmbHG-E 2.500 € betragen und konnte nur als Bareinlage von den Gesellschaftern geleistet werden. Als Kompromiss zwischen denen, welche die vollständige Abschaffung des Mindest-Kapitalerfordernisses befürworteten und denen, die sich für dessen Beibehaltung ausgesprochen hatten, sieht das MoMiG die Einfüh-

⁸ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 2.

⁹ Grunewald/Noack GmbHG 2005, 189 ff.

¹⁰ Priester, ZIP 2005, 921.

¹¹ BT-Drucks. 16/9737, Seite 95.

¹² Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 4.

rung der „Unternehmergesellschaft“ vor.¹³ Dieser Name stammt aus dem Entwurf des Bundestagsabgeordneten Jürgen Gebh.

II. Die UG (haftungsbeschränkt) als Sonderform der GmbH

Die Unternehmergesellschaft in § 5a stellt trotz ihrer anderweitigen Bezeichnung keine neue Gesellschaftsform dar. Sie ist lediglich eine Rechtsformvariante der GmbH.¹⁴ Aus diesem Grunde sind, mit Ausnahme der in § 5a genannten Besonderheiten, alle Vorschriften des GmbHG und des sonstigen nationalen Rechts, welches die GmbH betrifft, auf Sie anwendbar.¹⁵ Außerdem ist sie gemäß § 13 Abs. 1 eine juristische Person, folglich Unternehmer nach § 14 Abs. 1 BGB, sofern Leistungen gegen Entgelt angeboten werden und als GmbH stets Kaufmann kraft Rechtsform.¹⁶ Im Gegensatz zur „normalen“ GmbH muss die UG nicht mit dem in § 5 vorgeschriebenen Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet sein, sondern kann bereits mit nur einem Euro gegründet werden. Die erzielten Gewinne dürfen in diesem Fall jedoch nicht voll ausgeschüttet werden, womit erreicht werden soll, dass so das Stammkapital der „normalen“ GmbH schrittweise angespart wird.¹⁷ Schließlich muss gemäß § 5a Abs. 1 eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

III. Entstehung einer UG (haftungsbeschränkt)

Wie auch die „gewöhnliche“ GmbH entsteht die UG mit Eintragung in das Handelsregister und der Vergabe der entsprechenden Handelsregisternummer.¹⁸ Sie kann als Ein- oder Mehrfachpersonengesellschaft, entweder durch das vereinfachte Verfahren mittels Musterprotokoll gemäß § 2 Abs. 1a oder durch einen individuellen Gesellschaftsvertrag, jeweils mit notarieller Beurkundung, gegründet werden.¹⁹ Mit Abschluss der Gesellschaft und notarieller Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter, entsteht zunächst die Vor-Unternehmergesellschaft, welche an-

¹³ Hirte, NZG 2008, 762.

¹⁴ Heybrock Praxiskommentar / Heybrock, § 5a Rn 1.

¹⁵ Waldenberger / Sieber, GmbHHR 2009, 114.

¹⁶ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 3.

¹⁷ Haack / Campos Nave, Seite 13.

¹⁸ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 18.

¹⁹ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 3.

schließend ab Eintragung in das Handelsregister zur haftungsbeschränkenden UG wird.²⁰

IV. Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)

1. Firma

a) Firmenbezeichnung

Die Firma der Gesellschaft muss gemäß § 5a Abs. 1, obwohl sie eine Sonderform der GmbH ist, zwingend den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ aufweisen.²¹ Die Abkürzung oder Umformulierung des Zusatzes haftungsbeschränkt ist nicht zulässig, da ihr eine deutliche Warnfunktion gegenüber dem Rechtsverkehr zukommen soll.²² Das tatsächlich gewählte Stammkapital muss nicht mit ausgewiesen werden.

b) Folgen des Fortlassens oder Abkürzens des Rechtsformzusatzes „haftungsbeschränkt“

Grundsätzlich haftet bei der UG nach § 13 Abs. 2 nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen und nicht die Gesellschafter. Problematisch ist allerdings der Fall, in dem der für die Gesellschaft handelnde Vertreter bei Abschluss eines Vertrages den Rechtsformzusatz „haftungsbeschränkt“ weglässt oder abkürzt. Dies könnte als Täuschung des Rechtsverkehrs anzusehen sein, da es dem Geschäftspartner nicht ersichtlich ist, dass er es mit einer GmbH ohne nennenswertes Stammkapital zu tun hat und keine Risikoeinschätzung vornehmen kann, ob er unter diesen Bedingungen einen Vertrag schließen möchte.²³ Als Folge könnte eine Rechtscheinhaltung des Vertreters in Betracht kommen. Es wird dabei jedoch gemäß § 179 BGB analog vorausgesetzt, dass durch das Zeichen der Firma ohne einen Formzusatz ein berechtigtes Vertrauen des Vertragspartners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen wird.²⁴

c) Folgen der Bezeichnung einer UG als GmbH

Was die Folgen der Bezeichnung einer UG als GmbH sind, ist umstritten.

²⁰ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 20.

²¹ Wicke, § 5a Rn 6.

²² RegE MoMiG, Seite 71.

²³ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 53.

²⁴ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 37.

Nach einer Ansicht soll in diesem Fall keine Rechtsscheinhaftung der für die UG handelnden Personen bestehen.²⁵ Dies wird damit begründet, dass die Firmierung nicht das Vertrauen rechtfertigt, dass das bei einer GmbH notwendige Mindeststammkapital zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses tatsächlich noch vorhanden ist.²⁶ Nach der Gegenansicht soll eine Haftung des Vertreters bis zur Höhe des Mindeststammkapitals gemäß 5 Abs. 1 von 25.000 € in Betracht kommen.²⁷ Es werde durch die Bezeichnung der UG als GmbH das Vorhandensein eines Mindestkapitals von 25.000 € suggeriert und der Rechtsverkehr darüber getäuscht.²⁸ Die Haftung sei in diesem Fall jedoch nicht unbeschränkt, sondern lediglich auf den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen und dem Mindeststammkapital gerichtet, da ein über diesen Betrag hinausgehendes Vertrauen nicht veranlasst wurde.²⁹ Diese Ansicht ist zu bevorzugen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Vertreter, welcher den Rechtsverkehr täuscht, zu schützen sei. Es wurde vom Gesetzgeber klar festgelegt, dass eine Gesellschaft mit einem Stammkapital unter 25.000 € immer die Bezeichnung UG (haftungsbeschränkt) tragen muss. Außerdem müsse der Vertreter nur auf den Differenzbetrag und nicht uneingeschränkt haften, wobei ihn die Belastung nicht unverhältnismäßig stark trifft.

2. Kapitalaufbringung

a) Mindeststammkapital

Nach § 5a Abs. 1 kann eine UG mit einem Stammkapital gegründet werden, welches das gesetzliche Mindeststammkapital von 25.000 € unterschreitet. Da der Nennbetrag eines jeden Geschäftsanteils gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 auf volle Euro lauten muss und es sich bei einer Gesellschaft mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € um eine „normale“ GmbH handelt, folgt daraus, dass das Stammkapital der UG auf jeden vollen Eurobetrag zwischen 1 € und 24.999 € festgesetzt werden kann.³⁰ Dies ermöglicht Unternehmern, die das gesetzliche Stammkapital für die GmbH nicht aufbringen können, sich dennoch von der persönlichen Haftung zu befreien. Dabei muss aber beachtet werden, dass jedes Unternehmen ein gewisses Startkapital benötigt. Wird dieses zu knapp bemessen, könnte die UG bereits bei

²⁵ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 37.; Im Ergebnis Veil, GmbHR 2007, 1082.; Gehrlein / Witt, Seite 56.

²⁶ Gehrlein / Witt, Seite 56.

²⁷ Wicke, § 5a Rn 6.; Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 52.

²⁸ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 52.

²⁹ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 52.

³⁰ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 38.

ihrer Gründung überschuldet sein und für die Gesellschafter sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen (z. B. Bestrafung wegen Insolvenzverschleppung) mit sich bringen.

b) Volleinzahlung des Stammkapitals

Im Gegensatz zur GmbH darf die Anmeldung der UG zum Handelsregister gemäß § 5a Abs. 2 erst erfolgen, wenn das vereinbarte Stammkapital in voller Höhe eingezahlt wurde. Dies wird damit begründet, dass das Stammkapital der UG das Mindestkapital der GmbH nicht erreicht und hinsichtlich der Höhe durch die Gesellschafter frei bestimmt werden kann, so dass eine Halbeinzahlung nicht erforderlich sei.³¹

c) Keine Sacheinlagen

Nach § 5a Abs. 2 Satz 2 ist die Einbringung von Sacheinlagen als Stammkapital ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hält solche Sacheinlagen für nicht erforderlich und deshalb unzulässig.³² Fraglich ist allerdings, ob in Fällen der verdeckten Sachgründung § 19 Abs. 4 Anwendung findet. Bei der „normalen“ GmbH werden die Gesellschafter durch die Neuregelung des § 19 Abs. 4 Satz 1 bei Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage nicht von ihrer Einlagenverpflichtung befreit. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 sind jedoch die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Hierbei ist die Haftung der Gesellschafter auf die Differenz der Geldeinlagepflicht und dem Wert des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 beschränkt.³³ Strittig ist nun, ob diese so genannte Differenzhaftung auch bei der UG eingreifen soll. Nach einer Ansicht führe die verdeckte Sacheinlage auch bei der UG zu einer Differenzhaftung und § 19 Abs. 4 fände Anwendung.³⁴ Dies kann damit begründet werden, dass eine ausdrückliche, anderweitig lautende gesetzliche Regelung fehle, womit folglich die allgemeinen Regeln zur GmbH Anwendung finden.³⁵ Danach könnten sich die Gesellschafter darauf berufen, dass sie nach § 19 Abs. 4 die Einlage wirksam erbracht hätten und sich den Wert der Sacheinlage auf die Bareinlage anrechnen lassen.³⁶ Die vorzugswürdige

³¹ Heybrock Praxiskommentar/ Heybrock, § 5a Rn 7.

³² Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 41.

³³ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 41.

³⁴ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 41.

³⁵ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 90.

³⁶ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 37.

Gegenansicht führt demgegenüber an, dass das gesetzliche Verbot der Sacheinlage gemäß § 5a Abs. 2 Satz 2 einer Anwendung des § 19 Abs. 4 Satz 2 bis 5 entgegensteht und das Verbot der Sacheinlage andernfalls ins Leere laufen würde.³⁷ Wegen des rechtsformbezogenen Verbots der Sacheinlage bei der UG dürfe § 19 Abs. 4 folglich nur in Fällen angewendet werden, wenn eine Sacheinlage überhaupt zulässig wäre.³⁸ Die Rechtsfolge eines solchen Verstoßes gegen § 5a Abs. 2 Satz 2 wäre dem folgend, dass der betroffene Gesellschafter nach wie vor der Gesellschaft die volle Geldeinlage schuldet.³⁹

3. Pflicht zur Rücklagenbildung

Die Unternehmergesellschaft ist in der Verwendung ihrer Gewinne nicht frei. Da die Gesellschafter die Höhe des Stammkapitals der UG frei wählen können, muss gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 eine gesetzliche Rücklage gebildet werden. Dadurch soll sukzessiv eine höhere Eigenkapitalausstattung der UG erreicht werden.

a) Höhe der Rücklagenbildung

Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 1 muss ein Viertel des um einen Verlustvortrag des Vorjahres geminderten Jahresüberschusses in der Bilanz in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden. Dies wird für vertretbar gehalten, da in der Praxis häufig eine Identität zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern vorliegen wird, welche dann ihren notwendigen Lebensunterhalt vom Geschäftsführergehalt bestreiten können und ein Bedarf für eine weitere Gewinnausschüttung nicht bestehe.⁴⁰ Es soll erreicht werden, dass die UG mit einem sehr geringen Stammkapital, durch Thesaurierung, innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht.⁴¹ Eine zeitliche oder betragsmäßige Begrenzung der Rücklagenbildungspflicht gibt es nicht.⁴² Erst dann, wenn die Gesellschafter beschließen, das Stammkapital auf mindestens 25.000 € zu erhöhen, erlischt die Pflicht zur Rücklagenbildung nach § 5a Abs. 5 für die Zukunft.⁴³

³⁷ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 90; Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 37; im Ergebnis ZIP 2007, 1485.

³⁸ Im Ergebnis Freitag / Riemenschneider, ZIP 2007, 1485.

³⁹ Miras, Die neue Unternehmergesellschaft, Seite 90.

⁴⁰ Heybrock Praxiskommentar/ Heybrock, § 5a Rn 8.

⁴¹ Gündel / Katzorke, Seite 25.

⁴² Dornbusch, Die GmbH-Gründung, Seite 41.

⁴³ Bormann, GmbHR 2007, 899.

b) Keine Wechselflicht in GmbH

Sobald die Gesellschaft aus den gebildeten Rücklagen das Mindeststammkapital für die GmbH von 25.000 € erreicht hat, können die Gesellschafter entscheiden, ob sie den bisherigen Rechtsformzusatz beibehalten oder von diesem Zeitpunkt an die normale GmbH-Firmierung verwenden (Vgl. § 5a Abs. V).

c) Verwendung der Rücklage

Die Rücklage darf nicht beliebig verwendet werden. Gemäß § 5a Abs. 3 Satz 2 darf sie nur für eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 57 c), zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist, sowie zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist, verwendet werden.

d) Rechtsfolge bei Verstoß gegen Rücklagenbildungspflicht

Erfolgt ein Verstoß gegen die Rücklagenbildungspflicht, so zieht dies die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses analog § 256 AktG nach sich.⁴⁴ Dies hat wiederum analog § 253 AktG die Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses zur Folge, woraus Rückzahlungsansprüche gegen die begünstigten Gesellschafter aus § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB resultieren.⁴⁵ Des Weiteren macht sich der Geschäftsführer auch gemäß § 43 für den verursachten Schaden haftbar.⁴⁶

4. Berufung der Gesellschafterversammlung

Eine weitere Besonderheit der UG besteht darin, dass für die Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht an den Verlust des hälftigen Stammkapitals wie in § 49 Abs. 3 angeknüpft wird, sondern hierfür die drohende Zahlungsunfähigkeit gemäß § 5a Abs. 4 entscheidend ist.⁴⁷ Da es kein Mindeststammkapital gibt und das Startkapital relativ gering sein wird, bietet sich die drohende Zahlungsunfähigkeit als Anknüpfungspunkt für die Einberufung der Gesellschafterversammlung an.⁴⁸ Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt nach § 18 Abs. 2 InsO vor, wenn die GmbH voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, eine mögliche Insolvenz im Vorfeld zu erkennen und es den Gesellschaftern zu ermögli-

⁴⁴ Gündel / Katzorke, Seite 25.

⁴⁵ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 54.

⁴⁶ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 55.

⁴⁷ Haak / Campus Nave, Die neue GmbH, Seite 15.

⁴⁸ Heybrock Praxiskommentar/ Heybrock, § 5a Rn 10.

chen, mit vereinter Kraft rechtzeitig die geeigneten Gegenmaßnahmen zu veranlassen.⁴⁹ Da die Gläubiger im Falle einer Insolvenz grundsätzlich schlechter abschneiden, als im Fall einer Sanierung, weißt diese Vorschrift einen gläubigerschützenden Charakter auf.⁵⁰

V. Wechsel der UG in eine GmbH

Die UG wurde vom Gesetzgeber als Durchgangsform zur GmbH konzipiert.⁵¹ Wenn die UG ihr Stammkapital so erhöht, dass es das Mindeststammkapital der GmbH von 25.000 € erreicht oder übersteigt, so entfällt gemäß § 5a Abs. 5 die Anwendbarkeit des § 5a Abs. 1 bis 4. Da es sich bei der UG um eine GmbH handelt, ist hier eine Umwandlung nicht erforderlich und die Identität der Gesellschaft wird gewahrt.⁵² Für eine solche Kapitalerhöhung gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Nominelle Kapitalerhöhung

Zum einen kann die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgen, wobei dazu die nach § 5a Abs. 2 zu bildende Rücklage in Stammkapital umgewandelt wird. Dem Gesetz folgend soll dies den Regelfall darstellen.⁵³ Soll die Rücklage in Stammkapital umgewandelt werden, ist hierfür gemäß § 57c Abs. 4 i.V.m. § 53 Abs. 2 ein Gesellschafterbeschluss notwendig, der notariell beglaubigt werden muss.⁵⁴ Weiterhin müssen die Gesellschafter in diesem Beschluss gemäß § 57h angeben, ob die Kapitalerhöhung durch Bildung neuer Geschäftsanteile oder durch die Erhöhung des Nennbetrags der bestehenden Geschäftsanteile ausgeführt werden soll. Ferner ist der Kapitalerhöhung eine Zwischenbilanz oder ein Jahresabschluss zu Grunde zu legen, welcher von einem vereidigten Buchprüfer uneingeschränkt bestätigt wurde.⁵⁵

2. Effektive Kapitalerhöhung

Zum anderen kann die Kapitalerhöhung durch Einlage der Gesellschafter erfolgen (effektive Kapitalerhöhung).⁵⁶ Auch in diesem Fall bedarf der Gesellschafterbe-

⁴⁹ Miras, Die neue Unternehmungsgesellschaft, Seite 66.

⁵⁰ Miras, Die neue Unternehmungsgesellschaft, Seite 66.

⁵¹ Bormann / Kauka / Ockelmann / Friedel, Kapitel 3 Rn 47.

⁵² Gündel / Katzorke, Seite 26.

⁵³ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 61.

⁵⁴ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 62.

⁵⁵ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 67.

⁵⁶ Gündel / Katzorke, Seite 26.

schluss der notariellen Beurkundung.⁵⁷ In diesem Fall soll auch eine Kapitalerhöhung mittels Sacheinlage zulässig sein.⁵⁸

C. Überblick englische Limited

I. Konkurrenz zur deutschen GmbH

Die Begriffe „Limited“ oder „englische Limited“ bezeichnen die private company limited by shares, welche in England oder Wales gegründet wird.⁵⁹ Wie bereits oben angesprochen, war die Einführung der Unternehmergesellschaft eine Antwort des deutschen Gesetzgebers auf die zunehmende Konkurrenz ausländischer Gesellschaftsformen. Gerade die im Gegensatz zur deutschen GmbH unkomplizierte und ohne nennenswertes Stammkapital zu gründende englische Limited wurde immer beliebter und drohte der GmbH den Rang abzulaufen. Im August 2008, also kurz vor der Einführung der UG in das GmbHG, hatten ungefähr 30.000 der in England registrierten Limiteds ihren tatsächlichen Sitz in Deutschland und rund jede fünfte Unternehmensgründung in Deutschland erfolgte in der Rechtsform der Limited.⁶⁰

II. Rechtliche Grundlagen der Limited in England

Im Gegensatz zum deutschen Gesellschaftsrecht wurde das englische Recht durch das richterliche Fallrecht geprägt, auf dessen Grundlage schließlich kodifizierte Regelungen für die Limited festgelegt wurden.⁶¹ Dies sind der Companies Act (CA) 1985, welcher in den Jahren 1989, 2007, 2008 ergänzt wurde und das materielle Recht für die Limited regelt sowie einen Mustervertrag beinhaltet, der Business Names Act 1985, der Companies Directors Disqualification Act 1986, der Insolvency Act 1986, der Criminal Justice Act 1993 sowie das Common Law.⁶²

III. Gründung

Im Vergleich zu anderen ausländischen Gesellschaften ist das Gründungsverfahren der Limited sehr einfach ausgestaltet.⁶³ Für einen in Deutschland tätig werden Unternehmensgründer gliedert sich das Verfahren in folgende Phasen: Die Feststellung

⁵⁷ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 68.

⁵⁸ Gündel / Katzorke, Seite 26.

⁵⁹ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 1.

⁶⁰ Gündel / Katzorke, Seite 12.

⁶¹ Haack / Campos Nave, Seite 49.

⁶² Volb, Die Limited, Rn 37.

⁶³ Haack / Campos Nave, Seite 49.

der Satzung, die Eintragung in das Gesellschaftsregister, der Gründungsbeschluss über eine Zweigniederlassung, die Eintragung in das deutsche Handelsregister, die Gewerbeamtanmeldung und die Finanzamtanmeldung.⁶⁴ Zum Zeitpunkt der Gründung muss die Gesellschaft ihren Sitz in Großbritannien haben, ein anschließender Wegzug ist jedoch sofort nach der Gründung möglich.⁶⁵ Es ist aber zwingend erforderlich, einen Firmensitz in Großbritannien beizubehalten.⁶⁶

1. Gründungsunterlagen

Man benötigt zunächst vier Dokumente, welche dem Companies House in Cardiff und dort dem Companies Registry vorzulegen sind.⁶⁷ Dies sind nach Section 10 CA 1985 der Gesellschaftsvertrag (Satzung), die Formulare 10 und 12 sowie die Registrierungsgebühr.⁶⁸

a) Der Gesellschaftsvertrags (Satzung)

Der Gesellschaftsvertrag, welcher auch als Satzung bezeichnet wird, besteht aus den „Memorandum of Association“ und den „Articles of Association“⁶⁹, welche von den Gesellschaftern unterschrieben werden müssen⁷⁰.

aa) „Memorandum of Association“

Die „Memorandum of Association“ enthalten die Bestimmungen der Gesellschaft, welche Wirkung nach Außen entfalten.⁷¹ Hier müssen folgende Punkte geregelt sein: Der Name der Gesellschaft, der Gesellschaftssitz, der Geschäftsgegenstand, die Haftungsbeschränkung und die Höhe und Aufteilung des Kapitals.⁷²

(1) Firma

Das Recht der Firmierung ist im „Business Names Act“ aus dem Jahr 1985 geregelt. Hier wird lediglich vorgeschrieben, dass jede Firma nur einmal vergeben werden darf, der Name nicht anstößig, beleidigend oder gegen einen Straftatbestand verstoßen darf.⁷³ Außerdem muss der Begriff „Limited“ oder die Abkürzung „Ltd.“ als

⁶⁴ Segner / Matuszok, Seite 31.

⁶⁵ Volb, Die Limited, Rn 47.

⁶⁶ Volb, Die Limited, Rn 47.

⁶⁷ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 3.

⁶⁸ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 3.

⁶⁹ Segner / Matuszok, Seite 16.

⁷⁰ Segner / Matuszok, Seite 16.

⁷¹ Segner / Matuszok, Seite 16.

⁷² Haack / Campos Nave, Seite 50.

⁷³ Haack / Campos Nave, Seite 51.

Zusatz am Ende enthalten sein.⁷⁴ Der Name kann frei gewählt werden und muss nicht vom Gegenstand der Gesellschaft oder einer Person abgeleitet werden.⁷⁵ Er darf nur einige Begriffe, die dem Anhang des „Business Names Act“ zu entnehmen sind, zum Beispiel „Police“, „British“ oder „Royal“, nicht aufweisen und auch nicht irreführend sein.⁷⁶

(2) Gesellschaftssitz

Weiterhin wird im „Memorandum“ der Sitz der Gesellschaft festgelegt, wobei jede Limited zwingend ein „registered office“ in England haben muss.⁷⁷ Dieses Office ist die offizielle Zustelladresse und Verwahrungsort für die Geschäftsunterlagen und kann auch als bloße Briefkastenadresse ausgestaltet sein, wenn der Verwaltungssitz im Ausland ist.⁷⁸ Der Satzungssitz darf nicht nach außerhalb von Großbritannien verlegt werden und es müssen hier folgende Dokumente und Informationen bereitgehalten werden: Die Gesellschafterliste, das Verzeichnis der directors und secretary, die Liste der Gesellschaftsbeteiligung der directors, das Protokollbuch und das Register der Vermögenslasten.⁷⁹

(3) Geschäftsgegenstand

Grundsätzlich genügt eine sehr allgemein gehaltene Bezeichnung des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft, wobei die Limited für alle Geschäfte, die in Ihrem Namen getätigt werden, haftet.⁸⁰ Auf Grund der früher herrschenden „Ultra-Vires-Lehre“, bei der die Directors nur solche Geschäfte tätigen durften, welche vom Geschäftsgegenstand gedeckt waren, fällt die Gegenstandsklausel in der Praxis relativ umfangreich aus.⁸¹

(4) Angaben zum Kapital

Außerdem werden im „Memorandum“ das Gesellschaftskapital und die jeweilige Stückelung festgelegt. Im „Companies Act“ ist kein Mindeststammkapital festgelegt worden, so dass bereits ein Stammkapital von 1 GBP ausreichend ist.⁸² Soll die Währung auf Euro lauten, so muss mindestens der Wert eines GBP erreicht wer-

⁷⁴ Segner / Matuszok, Seite 24.

⁷⁵ Haack / Campos Nave, Seite 51.

⁷⁶ Segner / Matuszok, Seite 16.

⁷⁷ Haack / Campos Nave, Seite 51.

⁷⁸ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 8.

⁷⁹ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 10 ff.

⁸⁰ Haack / Campos Nave, Seite 53.

⁸¹ Haack / Campos Nave, Seite 53.

⁸² Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 16.

den.⁸³ Außerdem kann die Stammeinlage im Gegensatz zur UG auch in einer Sacheinlage oder in einer Arbeitsleistung der Gesellschafter bestehen und kann zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise geleistet werden.⁸⁴

(5) Haftungsbeschränkung

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet die Limited mit ihrem gesamten Vermögen. Damit die Gesellschafter von der persönlichen Haftung frei werden, muss dies zwingend im Gesellschaftsvertrag mit aufgenommen werden.⁸⁵

bb) „Articles of Association“

Die „Articles of Association“ regeln das Innenverhältnis der Gesellschaft. Bei der Gestaltung dieser Regeln besteht ein hohes Maß an Privatautonomie und Flexibilität.⁸⁶ Es existieren nur wenig zwingende Regeln, so dass es den Gesellschaftern überlassen ist, wie das Innenverhältnis zu regeln ist. Grundsätzlich enthalten die meisten Articles angelehnt an die Mustersatzung, die Bestimmung der Geschäftsanteile, Bestimmungen zu Gesellschaftsversammlungen, Regelungen der Gewinnverteilung, usw.⁸⁷

b) Formular 10

Das Formular 10 „First directors and secretary and intended situation of registered office“ umfasst den Firmennamen, die Personalien des ersten Geschäftsführers, die Personalien des Company Secretary sowie die Zustelladresse.⁸⁸

c) Formular 12

Das Formular 12 „Declaration on application for registration“ dient als eidesstattliche Erklärung und besagt, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.⁸⁹

d) Registrierungsgebühr

Die Registrierungsgebühr, auch Gründungsgebühr genannt, beträgt 20 Pfund.⁹⁰

⁸³ Segner / Matuszok, Seite 40.

⁸⁴ Segner / Matuszok, Seite 40.

⁸⁵ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 1 Rn 17.

⁸⁶ Haack / Campos Nave, Seite 53.

⁸⁷ Haack / Campos Nave, Seite 53.

⁸⁸ Segner / Matuszok, Seite 16.

⁸⁹ Volb, Die Limited, Rn 42.

⁹⁰ Preisangabe unter www.companieshouse.gov.uk.

2. Eintragung in das Gesellschaftsregister

Diese Unterlagen müssen anschließend beim Companies House eingereicht werden. Hier werden sie auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit und auf Vollständigkeit geprüft, die materielle Richtigkeit wird durch die eidesstattliche Versicherung in Formblatt 12 nachgewiesen.⁹¹ Liegen alle Eintragungsvoraussetzungen vor, wird eine Gründungsurkunde ausgestellt und die Limited zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Companies Register eingetragen.⁹² Dieses Gründungsverfahren dauert ungefähr drei bis sieben Werktage.

3. Gründung einer Zweigniederlassung in Deutschland

Ab der Eintragung der Limited in das Companies Register kann eine Zweigniederlassung in Deutschland gegründet werden.⁹³ Hierfür ist ein Gesellschafterbeschluss schriftlich abzufassen.⁹⁴

a) Voraussetzungen

Um als Zweigniederlassung der Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland anerkannt zu werden, müssen eine Tätigkeit von gewisser Dauer im Geschäftsbereich der Gesellschaft sowie eine räumliche, organisatorische und personelle Selbstständigkeit gegeben sein.⁹⁵ Ist die Gesellschaft ausschließlich in Deutschland tätig, werden diese Voraussetzungen regelmäßig erfüllt und es folgt gemäß § 13d bis g HGB die Pflicht, die Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister eintragen zu lassen.⁹⁶

b) Anmeldung und Eintragung beim deutschen Handelsregister

Bei der Anmeldung beim zuständigen Gericht werden der Personalausweis des Geschäftsführers, die Satzung der Gesellschaft, die beglaubigte deutsche Übersetzung der Satzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer, das „Certificate of Incorporation“ der Gründungsbeschluss über die Errichtung einer Zweigniederlassung sowie das Anmeldungsschreiben an das Handelsregister benötigt. Diese Unterlagen müssen notariell beglaubigt sein und von den vertretungsberechtigten Ge-

⁹¹ Volb, Die Limited, Rn 45.

⁹² Haack / Campos Nave, Seite 68

⁹³ Segner / Matuszok, Seite 33.

⁹⁴ Segner / Matuszok, Seite 33.

⁹⁵ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher, Rn 102.

⁹⁶ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher, Rn 103.

schäftsführern beim zuständigen Handelsregister eingereicht werden.⁹⁷ Weiterhin müssen die in § 13d bis g HGB vorgeschriebenen Angaben aus diesen Anmeldeunterlagen hervorgehen. Werden alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister eingetragen und im Bundesanzeiger sowie in einem weiteren Blatt veröffentlicht. Die Kosten der Bekanntmachung belaufen sich auf 150 bis 200 Euro, die Gebühr für die Eintragung beträgt gemäß Nr. 2100 Anlage zu § HRegGebVO 100 Euro.⁹⁸ Nimmt die Zweigniederlassung der Limited anschließend ihre Geschäftstätigkeit auf, muss dies beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden.⁹⁹

IV. Stammkapital

1. Allgemeines

Das Stammkapital der Limited unterteilt sich in das Nominalkapital (authorized share capital) und das gezeichnete Kapital (issued share capital).¹⁰⁰ Das Nominalkapital ist der Höchstbetrag des Gesellschaftskapitals, welcher im „Memorandum of Association“ festgelegt wird und muss nicht sofort aufgebracht werden.¹⁰¹ Der Betrag des Nominalkapitals, der bereits aufgebracht wurde, stellt das gezeichnete Kapital dar.¹⁰² Der Anteil eines jeden Gesellschafters bestimmt sich als Bruchteil des Nominalkapitals.¹⁰³ Sie stellen einen Anteil am Gesellschaftskapital, nicht aber an der Gesellschaft selbst dar¹⁰⁴ und dürfen maximal bis zur Höhe des Nominalkapitals ausgegeben werden¹⁰⁵.

2. Höhe des Stammkapitals

Ein Mindestkapital existiert bei der Limited nicht, so dass theoretisch ein Penny vereinbart werden kann, auch wenn sich in der Praxis für einen Geschäftsanteil eine Untergrenze von einem Pfund herausgebildet hat.¹⁰⁶ Dieses Nennkapital kann anschließend beliebig auf die Anteile bzw. Gesellschafter aufgeteilt werden.¹⁰⁷

⁹⁷ Segner / Matuszok, Seite 35.

⁹⁸ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher Rn 117, 118.

⁹⁹ Segner / Matuszok, Seite 36.

¹⁰⁰ Haack / Campos Nave, Seite 74.

¹⁰¹ Volb, Die Limited, Rn 221..

¹⁰² Volb, Die Limited, Rn 221.

¹⁰³ Volb, Die Limited, Rn 221.

¹⁰⁴ Volb, Die Limited, Rn 221.

¹⁰⁵ Segner / Matuszok, Seite 40.

¹⁰⁶ Kadel, MittBayNot 2006, 104.

¹⁰⁷ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher Rn 128.

3. Kapitalaufbringung

Im Gegensatz zur UG können die Gesellschafter neben Bareinlagen auch Sacheinlagen oder Dienstleistungen als Stammkapital einbringen.¹⁰⁸ Leisten die Gesellschafter eine Sacheinlage, wird die Werthaltigkeit lediglich von den „directors“ geprüft und es findet keine umfassende Werthaltigkeitskontrolle statt.¹⁰⁹ Die Einbringung einer Sacheinlage muss jedoch dem „Companies House“ gemeldet werden.¹¹⁰

V. Haftung

1. Haftung der Gesellschaft

Nach der Gründungstheorie gilt für die Haftung der in Deutschland tätigen Limiteds prinzipiell das englische Recht, es gibt aber einige Ausnahmen.¹¹¹ Ob englisches oder deutsches Recht Anwendung findet, richtet sich nach dem betroffenen Rechtsgebiet.¹¹² Es kommt im Einzelfall darauf an, ob es sich um eine gesellschaftsrechtliche, insolvenzrechtliche, delikts- oder strafrechtliche Materie handelt.¹¹³ So ist etwa die Anwendung des englischen Gesellschaftsrechts auf gesellschaftsrechtliche Normen beschränkt und es gilt für eine in Deutschland ansässige Zweigniederlassung im Insolvenzfall deutsches Insolvenzrecht.¹¹⁴ Nach englischem Recht haftet die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.¹¹⁵

2. Haftung der Gesellschafter

Im Gegensatz zur UG haften die Gesellschafter grundsätzlich auch mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung kann aber durch eine Regelung im „Memorandum of Association“ gemäß Section 2 (3) CA 1985 auf ihre Einlage beschränkt werden.¹¹⁶ Demnach tritt die auf die Einlage begrenzte Haftung also nicht schon per Gesetz ein, sondern muss rechtsgeschäftlich vereinbart werden. Aus dieser Klausel muss eindeutig hervorgehen, ob und in wie weit die Haftung der Gesellschafter beschränkt ist.¹¹⁷ Es ist aber auch nach engli-

¹⁰⁸ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher Rn 132.

¹⁰⁹ Volb, Die Limited, Rn 227.

¹¹⁰ Fritz / Hermann / Fritz/Tschentscher Rn 132.

¹¹¹ Haack / Campos Nave, Seite 81.

¹¹² BGH NJW 2005, 1648.

¹¹³ Haack / Campos Nave, Seite 81.

¹¹⁴ Haack / Campos Nave, Seite 81.

¹¹⁵ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 5 Rn 1.

¹¹⁶ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 5 Rn 1.

¹¹⁷ Haack / Campos Nave, Seite 82.

schem Recht eine Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter möglich. Dies wäre etwa der Fall, wenn die Gesellschaft zum Zwecke betrügerischen Handelns oder lediglich als Fassade zur Umgehung der persönlichen Haftung gegründet wurde.¹¹⁸ Außerdem können Gesellschafter einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland auch wegen deliktischer Handlungen nach deutschem Zivilrecht in Anspruch genommen werden.¹¹⁹ Problematisch ist weiterhin, dass es im englischen Recht im Gegensatz zum deutschen Recht keine Vorgesellschaft gibt, so dass alle vor Eintragung in das „Companies Register“ getätigten Rechtsgeschäfte ausschließlich die jeweiligen handelnden Personen verpflichten und nicht auf die Limited übergehen.¹²⁰

3. Haftung der „Directors“

Bei der Haftung der „Directors“ muss man zwischen der Haftung im Innen- und im Außenverhältnis unterscheiden. Die Haftung der „Directors“ richtet sich grundsätzlich nach englischem Recht. Eine Ausnahme gilt nur für das deutsche Deliktsrecht.¹²¹

a) Haftung im Innenverhältnis

Verletzen die „Directors“ ihre Pflichten, so haften sie gegenüber der Gesellschaft auf Schadensersatz. Dies wäre etwa der Fall, wenn sie Geschäfte abschließen, die über den Gegenstand der Gesellschaft und somit ihrer Handlungsvollmacht hinausgehen oder sie eine ihrer in der Satzung oder von Gesetz auferlegten Pflichten verletzen.¹²² Es ist aber möglich, den „Director“ nachträglich durch einen Genehmigungsbeschluss („special resolution“) der Gesellschafterversammlung von der Haftung freizustellen, sofern die Pflichtverletzung nicht ungesetzlich war.¹²³

b) Haftung im Außenverhältnis

Nach englischem Recht scheidet eine persönliche Haftung des „Director“ für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten grundsätzlich aus.¹²⁴ Eine

¹¹⁸ Segner / Matuszok, Seite 40.

¹¹⁹ Volb, Die Limited, Rn 118.

¹²⁰ Haack / Campos Nave, Seite 82.

¹²¹ Volb, Die Limited, Rn 165.

¹²² Haack / Campos Nave, Seite 83.

¹²³ Volb, Die Limited, Rn 168.

¹²⁴ Haack / Campos Nave, Seite 84.

Durchgriffshaftung kommt nur in den Fällen des „fraudulent trading“, des „wrongful trading“ und bei vorsätzlich betrügerischem Handeln in Betracht.¹²⁵

aa) „Wrongful trading“

Für unredliches Handeln in der Krise der Gesellschaft haftet der „Director“, wenn er erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass die Gesellschaft insolvent wird und er das Risiko der Gesellschaftsgläubiger nicht zu beschränken versucht.¹²⁶ Die Beweislast in dieser Konstellation trifft den „Director“.¹²⁷ Voraussetzung für eine solche Haftung ist die Insolvenz der Gesellschaft.¹²⁸

bb) „Fraudulent trading“

Wenn der „Director“ bei nahender Insolvenz gegen die Gläubigerinteressen handelt, haftet er ihnen gegenüber auf Schadensersatz wegen „fraudulent trading“.¹²⁹ Die Voraussetzungen dafür sind eine Liquidation der Gesellschaft (nicht zwingend Insolvenz) und eine Betrugsabsicht.¹³⁰

cc) Haftung nach deutschem Recht

Der „Director“ einer Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland haftet nach deutschem Deliktsrecht, wenn er im deutschen Rechtskreis tätig wird.¹³¹ Weiterhin kommt auch eine Haftung als Vertreter ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 BGB in Betracht, wobei sich die Antwort, ob der „Director“ mit Vertretungsmacht gehandelt hat, nach englischem Recht bestimmt und die Rechtsfolgen nach dem BGB.¹³²

c) Stellungnahme

Aus diesen Ausführungen zur Haftung wird ersichtlich, dass die Haftungsrisiken des „Directors“ bei einer Limited schwer einzuschätzen sind. Dabei ist besonders zu beachten, dass es bedeutend schwieriger ist, sich über Reformvorhaben und Rechtsprechung zum englischen Gesellschaftsrecht zu informieren als über die deutsche Rechtslage.¹³³

¹²⁵ Volb, Die Limited, Rn 168.

¹²⁶ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 5 Rn 7.

¹²⁷ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 5 Rn 7.

¹²⁸ Volb, Die Limited, Seite 56.

¹²⁹ Volb, Die Limited, Seite 56.

¹³⁰ Volb, Die Limited, Seite 57.

¹³¹ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 5 Rn 9.

¹³² Haack / Campos Nave, Seite 85.

¹³³ Haack / Campos Nave, Seite 85.

D. Vergleich UG (haftungsbeschränkt) und Limited

Wie bereits angedeutet, stellt die Einführung der UG die Antwort des deutschen Gesetzgebers auf das Vordringen der englischen Limited in Deutschland dar. Nach dem obigen Überblick der beiden Gesellschaftsformen stellt sich gerade für Existenzgründer und Kleinunternehmer, welche sich von der persönlichen Haftung freistellen wollen, die Frage, ob sie eher die UG oder die Limited als Gesellschaftsform auswählen sollten. Um dies zu beantworten, empfiehlt es sich insbesondere die Gründung, die Kosten, das „Image“ der Gesellschaftsform, die Steuerpflichten sowie die Haftungsregelungen miteinander zu vergleichen.

I. Gründung

Bei der Gründung werben die Dienstleistungsunternehmen, welche den deutschen Unternehmern eine Gründung einer englischen Limited von Deutschland aus ermöglichen, mit drei Argumenten.¹³⁴ Demnach sei die Limited schnell und einfach zu gründen, man muss kein nennenswertes Stammkapital aufbringen und die Haftungsbeschränkung trete bereits mit der Gründung in England ein und sei von der deutschen Handelsregistereintragung unabhängig¹³⁵.

1. Gründungsverfahren

Die UG kann durch die Gesellschafter relativ problemlos mittels Musterprotokoll gegründet werden (siehe B.III). Dieses Protokoll enthält alle notwendigen Angaben und die Anmeldung nimmt ein beurkundeter Notar vor.¹³⁶ Es ist bei der Gründung einer Ein-Personen-UG ausreichend, hat jedoch bei mehreren Gesellschaftern seine Schwächen.¹³⁷ Bei der englischen Mustersatzung besteht das größte Problem darin, dass die Geschäftsanteile frei übertragen werden können. Es kann zwar auch eine Vinkulierungsklausel vereinbart werden, wobei dann aber die „articles of association“ geändert werden müssten.¹³⁸ Dies kann nur ein Rechtsanwalt mit Kenntnissen im englischen Gesellschaftsrecht leisten, welcher einen höheren Preis verlangen wird, als ein gewöhnlicher deutscher Notar.

¹³⁴ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 81.

¹³⁵ BGH NJW 2005, 1648.

¹³⁶ Segner / Matuszok, Seite 15.

¹³⁷ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 85.

¹³⁸ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 85.

Der Vorteil, dass die Limited relativ schnell gegründet werden kann, dürfte durch die Einführung des MoMiG und der UG auch nicht mehr gegeben sein. Die Anmeldung und Eintragung der Limited beim „companies house“ dauert ca. drei bis sieben Werktage (siehe C.III.2). Da das Musterprotokoll der UG nach dem MoMiG von den Richtern lediglich auf etwaige Änderungen überprüft werden muss und einige Registergerichte auch schon vor der GmbH-Reform die Eintragung in das Handelsregister innerhalb von einem bis zu drei Tagen durchgeführt haben, könnte es sogar vorkommen, dass die Anmeldung der UG schneller von statten geht als die der Limited.¹³⁹ Zu weiteren Verzögerungen im Gründungsverfahren könnte die Anmeldung der Zweigniederlassung in das deutsche Handelsregister führen. Einige Behörden verlangen etwa bei der Ausstellung einer Umsatzsteuer-Nummer die Vorlage des Registerauszuges, was wiederum Zeit in Anspruch nimmt.¹⁴⁰ Weitere Probleme können schon bei der Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister entstehen. Da die Gerichtssprache deutsch ist, muss die Übersetzung der notwendigen Dokumente von einem öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetscher erfolgen (siehe C.III.3.b), was wiederum Zeit und vor allem Geld in Anspruch nimmt.

2. Stammkapital

Ferner wurde auch der Vorteil der Limited, dass sie ohne ein festgeschriebenes Stammkapital gegründet werden kann, durch die Einführung der UG entkräftet. Die UG kann bereits mit einem Stammkapital von nur einem Euro gegründet werden (siehe B.IV.2.a) und ist folglich auch für Existenzgründer mit wenig Startkapital interessant. Dieses fehlende Mindestkapitalerfordernis, bzw. die Gründung mit nur einem Euro, stellt aber nicht zwingend ein Vorteil dar, denn jedes Unternehmen benötigt ein gewisses Startkapital, ohne welches eine Betriebsaufnahme nur schwer möglich sein wird.¹⁴¹ Dies muss sowohl bei der Limited als auch bei der UG beachtet werden.

3. Haftungsbeschränkung

Schließlich braucht sich die UG auch nicht vor der bereits bei der Gründung der Limited in England entstehenden Haftungsbeschränkung, welche nicht von der Re-

¹³⁹ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 86.

¹⁴⁰ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 87.

¹⁴¹ Gündel / Katzorke, Seite 13.

gistereintragung in Deutschland abhängig ist, zu verstecken. Da, wie bereits erwähnt, das Gründungsverfahren der UG sehr schnell von statten geht, werden sich wohl kaum Gerichte mit der Haftung der Vor-UG beschäftigen müssen.¹⁴² Da es einfacher und schneller sein wird, einen Notar für das Musterprotokoll zu finden, als einen Vermittler für die Gründung einer Limited in England, scheint die UG sogar die schnellere Möglichkeit zu sein, die persönliche Haftung auszuschließen.¹⁴³

II. Kosten

Ein weiteres Motiv für die Wahl einer Limited als Gesellschaftsform war, dass der Gründer auch mit wenig Gründungskapital in den Genuss der persönlichen Haftungsbefreiung kommen konnte. Zu beachten sind dabei jedoch die entstehenden Gründungskosten. Die Kosten für die Eintragung einer englischen Limited in das „register“ des „companies house“ betragen ca. 30 Euro.¹⁴⁴ Dazu kommen aber noch diverse weitere Kosten. Lässt man die Limited über einen Dienstleister gründen, kostet dies ungefähr 500 Euro, was sich aus den Gründungskosten an sich und weiteren laufenden Verwaltungskosten ergibt.¹⁴⁵ Dazu zählen etwa die Eröffnung eines englischen Bankkontos oder die Unterhaltung des „registered offices“. Außerdem unterliegt man einer laufenden Buchhaltungspflicht und muss jährlich einen Jahresabschluss erstellen, was über die Dienstleistungsunternehmen jeweils um die 300 Euro kostet.¹⁴⁶ Schließlich entstehen weitere Kosten bei der Gründung einer Zweigniederlassung, wobei sich die Anmeldegebühren zum Handelsregister nach dem Stammkapital bemessen.¹⁴⁷ Die Gründung einer UG stellt sich im Vergleich zumindest ähnlich, wenn nicht sogar günstiger dar. Als Beispiel betragen die Notargebühren zur Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages unter Verwendung des Musterprotokolls bei einem Stammkapital von 1000 Euro lediglich 20 Euro.¹⁴⁸ Dazu kommen noch die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung, der Eintragung in das Handelsregister und der Veröffentlichung von insgesamt 221 Euro bzw. 242 Euro.¹⁴⁹ Es zeigt sich also, dass auch der Kostenvorteil

¹⁴² Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 90.

¹⁴³ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 90.

¹⁴⁴ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 10 Rn 7.

¹⁴⁵ Volb, Die Limited, Rn 67.

¹⁴⁶ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 92.

¹⁴⁷ Volb, Die Limited, Rn 66.

¹⁴⁸ Miras, Die neue Unternehmergeellschaft, Seite 30.

¹⁴⁹ Miras, Die neue Unternehmergeellschaft, Seite 32.

der Limited nicht mehr gegeben ist und selbst dieser Anreiz für deutsche Existenzgründer oder Kleinunternehmer nicht mehr existiert.

III. Steuerpflichten

Weiterhin wird oftmals damit geworben, dass der Gründer einer Limited in Deutschland gegenüber der GmbH oder der UG Steuervorteile habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Die in Deutschland tätige Limited wird steuerlich genauso behandelt, wie die GmbH oder UG.¹⁵⁰ So beträgt der Gewerbesteuersatz für eine Limited zwar null Prozent und die Körperschaftssteuer nur 19 Prozent (in Deutschland für die GmbH und UG 19,7 bzw. 25 Prozent), davon würde man jedoch nur profitieren, wenn der effektive Geschäftssitz in Großbritannien ist und nicht – wie geplant – in Deutschland.¹⁵¹ In diesem Zusammenhang ist auch der Bürokratieaufwand zu berücksichtigen. Da die Limited dem englischen Gesellschaftsrecht unterliegt, muss sie eine Buchführung nach englischem Recht erstellen. Um die deutsche Steuerbilanz zu erstellen, ist eine Buchführung nach deutschem Recht unumgänglich, so dass man doppelte Pflichten und folglich einen doppelten Zeitaufwand mit einplanen muss.¹⁵²

IV. Ansehen der Gesellschaftsformen

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Ansehen der Rechtsform im Geschäftsverkehr. In Deutschland wird die Limited oftmals mit Misstrauen betrachtet, was daraus resultiert, dass konkrete Kenntnisse über diese Rechtsform nicht weit verbreitet sind.¹⁵³ Das einzige, was die meisten Personen wissen, ist, dass man diese Gesellschaftsform mit sehr wenig Stammkapital gründen kann. Dies kann bei potenziellen Geschäftspartnern zumindest zu einer zurückhaltenden oder vorsichtigen Einstellung führen. Außerhalb von Deutschland werde der Limited jedoch ein guter Ruf nachgesagt.¹⁵⁴ Wie die UG angenommen wird, lässt sich nur vermuten. Da die GmbH eine in Deutschland anerkannte und von Seriosität geprägte Gesellschaftsform ist, könnte die UG als Vorstufe der GmbH davon profitieren und an Ansehen gewinnen. International werde die UG (haftungsbeschränkt) wohl schon auf Grund der für Ausländer umständlichen Bezeichnung keine große Beliebtheit erlangen.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 10 Rn 9.

¹⁵¹ Miras, Die neue Unternehmergeellschaft, Seite 33.

¹⁵² Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 10 Rn 9.

¹⁵³ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 10 Rn 8.

¹⁵⁴ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 95.

¹⁵⁵ Karsten, GmbH-Recht, § 8 Rn 95.

Problematisch wird sich, ähnlich wie bei der Limited, die Fremdfinanzierung darstellen. Da schon die GmbH Schwierigkeiten hat, einen Kredit ohne die persönliche Haftungsübernahme der Gesellschafter oder Beibringung anderer Sicherheiten zu bekommen¹⁵⁶, wird dies bei der UG mit sehr wenig Stammkapital wohl aussichtslos sein. In diesem Hinblick stellt weder die Wahl der UG noch der Limited einen Vorteil dar.

V. Haftung

Auch was die Fragen der Haftungsrisiken angeht, stellt sich die Limited nicht besser dar als die UG. Grundsätzlich haften bei beiden Gesellschaftsformen (bei der Limited jedoch erst nach dem Haftungsausschluss im Gesellschaftsvertrag, siehe C.V.2), die Gesellschafter nicht persönlich. In gewissen Fallkonstellationen können aber auch die Gesellschafter der Limited in die persönliche Haftung geraten (siehe C.V.2). Dies ist oftmals auf Grund der Anwendung des englischen Rechts für einen Laien schwer zu erblicken, so dass auch hier ein teurer Rechtsanwalt mit englischen Rechtskenntnissen zu Rate gezogen werden müsste. Ein zusätzliches Problem stellt die teilweise Anwendung des deutschen Rechts neben dem englischen Recht dar (C.V.2.).

VI. Abschließende Beurteilung

Zusammenfassend kann man sagen, dass die UG für den deutschen Existenzgründer oder Unternehmer mit wenig Stammkapital eindeutig zu bevorzugen ist. Es ist nun möglich, mittels einer deutschen Gesellschaftsform (wobei die UG lediglich eine Variante der GmbH darstellt) ohne nennenswertes Stammkapital, in die persönliche Haftungsbefreiung zu gelangen. Da dies zumeist das Hauptziel eines deutschen Gründers einer Limited war, ist nicht ersichtlich, warum er nicht auf die UG zurückgreifen sollte. Hier besteht für ihn keine Sprachbarriere, er hat weniger Verwaltungskosten zu tragen und kann auf eine gewisse Rechtssicherheit zurückgreifen. Man kann also sagen, dass es dem deutschen Gesetzgeber gelungen ist, ein konkurrenzfähiges Produkt im Wettbewerb der Rechtsordnungen, gerade im Vergleich mit der englischen Limited, zu schaffen. Die UG stellt nicht nur eine Konkurrenz zur Limited dar, sondern ist zumindest für den deutschen Unternehmer eindeutig attraktiver.

¹⁵⁶ Brinkmeier / Mielke, Die Limited, § 10 Rn 8.